Bernd Michael Uhl	6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.
***	amtsseitige KV-Sonderbände
***	zu Nationalsozialismus,
	Rechtsextremismus, Rassismus
	Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110
	74821 Mosbach

03.11.2024
6F 202/21 sowie o.g. AZs
BEGRÜNDUNGSNACHTRAG
... Beschwerde unter 6F 202/21
gegen die Kostenentscheidungen gegen den Kindsvater.

ZURÜCKWEISUNG der amtsseitigen WILLKÜRLICHEN SELEKTIVEN Weiterleitung von Gerichtsdokumenten und Gerichtseingaben vom Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Karlsruhe unter 16 UF 62/24 durch die Familienrichterin Marina Hess beim Amtsgericht Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex, u.a. ausgehend von unter 6F 202/21, 6F 9/22, etc. zu prozessualen und verfahrensinhaltlichen Benachteiligungen des Kindsvaters und Beschwerdeführers

Beantragung von WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN KV-Zurückweisung der Kostenauferlegungen auf den KV (Einspruch, Beschwerde, Widerspruch)

Beschwerde in Deutschen Familienrechtsverfahren ...

- ... mit Thematisierungen von schwerwiegenden Vorwürfen als Rassismus- und Nazi-Unterstellungen in familienrechtlichen Zivilprozessen
- ... mit Thematisierungen von Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus in familienrechtlichen Zivilprozessen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Während der Fall- und Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim ISUV (Interessenverband Unterhalt & Familienrecht), Mitglied beim DAV Deutscher Anwaltsverein und Mitglied beim DAV Forum Junge Anwaltschaft, leitet HIER die KON-KRET die o.g. fallverantwortliche Richterin Marina Hess beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 202/21, 6F 9/22 und im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex HIER amtsseitig NUR SELEKTIV und WILLKÜRLICH vereinzelte Beschwerdeführer-Eingaben aus anderen assoziierten Verfahren des anhängigen Verfahrenskomplexes, die ebenfalls NACHWEISBAR auch mit der AK-TENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 AG MOS = 16 UF 62/14 OLG KA versehen sind, zu verfahrensinhaltlichen und prozessualen Benachteiligungen des Mandanten an das zweitinstanzliche OLG KA unter 16 UF 62/14 weiter. HIER AUCH INSBESONDERE bzgl. der Beschwerdeführer-Thematisierungen konkreter verfahrensrelevanter und entscheidungserheblicher Sachverhalte zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus. DIESE NUR selektive und willkürliche Weiterleitung von verfahrensrelevanten Gerichtsdokumenten ausgehend vom Amtsgericht Mosbach bestätigt das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Verfügung vom 22.08.2024 unter 16 UF 62/14 nach diesbzgl. ordnungsgemäßer Mitteilung des Rechtsanwalts Simon Sommer vom 20.08.2024.

Während der Verfahrensbegleitung von Rechtsanwalt Simon Sommer, Mitglied und Referent beim <u>ISUV</u> (<u>Interessenverband Unterhalt & Familienrecht</u>), Mitglied beim <u>DAV Deutscher Anwaltsverein</u> und Mitglied beim <u>DAV Forum Junge Anwaltschaft</u>, führt o.g. fallverantwortliche

Richterin Marina Hess beim Amtsgericht Mosbach in ihrer o.g. mangelhaften Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsprüfung ENTGEGEN dem Amtsermittlungsgrundsatz sowie ENTGEGEN der Sorgfaltspflicht mit der amtsseitigen Unterdrückung von Beweismaterial und Urkunden, von Gerichtsdokumenten und Gerichtseingaben, wie HIER dargelegt und belegt unter Verletzung der Rechtsansprüche auf rechtliches Gehör und auf faires Verfahren, verfahrensinhaltliche und prozessuale Benachteiligungen des KV-BS-Mandanten und Nazi-Jägers in zivil- und familienrechtlichen Verfahren durch.

Die HIER o.g. dargelegten und belegten Urkundenunterdrückungen und Falschaussagen vor Gericht durch das Gericht sind ein weiteres Beispiel in der mangelhaften Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsprüfung beim Amtsgericht Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex zum Nachteil des o.g. HIER geschädigten Kindsvaters, Beschwerdeführers und Nazi-Jägers.

Weitere Begründungen folgen!

Mit freundlichen Grüßen Bernd Michael Uhl